

(zu 978-3-8073-0085-6)

Reimus

Brandenburgische Bauordnung mit ergänzenden Vorschriften

Textausgabe mit Einführung

4. Auflage 2009

Aktuelle Ergänzungen
(Stand Januar 2011)

Brandenburgische Bauordnung

1) Gesetz vom 11. März 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 14)

§ 17 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 298, 309) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 14 Absatz 7 Nummer 2,
3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist.“

2) Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)

In § 68 Absatz 3 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), die zuletzt durch Gesetz vom 11. März 2010 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden ist, werden die Wörter „Geoinformations- und“ gestrichen.

3) Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 39)

Das Brandenburgische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die UVP-Pflichten für die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Vorhaben bleiben unberührt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die SUP-Pflichten für die in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Pläne und Programme bleiben unberührt.“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Strategische Umweltprüfung, ihre Voraussetzungen, Durchführung und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind die diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden. Diese Vorgaben gelten auch für diejenigen Pläne und Programme nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, bei denen die Länder das Bundesrecht als eigene Angelegenheit ausführen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Strategische Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen oder -programmen, insoweit gehen die Vorgaben des Gemeinsamen Landesplanungsrechts vor.“

Absatz 3 wird aufgehoben.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1 bis 17 werden aufgehoben.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 39 vom 29. November 2010 2

Nummer 20 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b. auf einer Länge von insgesamt mehr als 1 km in naturschutzrechtlich geschützten Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt,“.

Die Nummern 22 bis 23.2 werden aufgehoben.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Der Satzteil vor Nummer 1 der Liste wird wie folgt gefasst:

„Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 4 unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes (genannt werden Pläne und Programme, die landesgesetzlich geregelt sind, auch wenn für diese bereits Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung festlegt):“

Nummer 1.2.1 wird aufgehoben.

In Nummer 1.2.2 wird die Angabe „§ 36 WHG“ durch die Angabe „§ 82 WHG“ ersetzt.

Die Nummern 1.4 bis 1.4.3 werden aufgehoben.

Die Nummern 2.1 und 2.2 werden wie folgt gefasst:

„2.1 Abfallwirtschaftsplan (§ 17 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz - BbgAbfBodG, §§ 29, 29a Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)

2.2 Kommunales Abfallwirtschaftskonzept (§ 6 BbgAbfBodG, § 19 KrW-/AbfG)“.